

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes

A) Anlass und wesentlicher Inhalt der Änderung

Das Bischofswahlgesetz und die Geschäftsordnung für den Bischofswahlausschuss haben sich im ersten Praxistest zum Teil als nachbesserungsbedürftig erwiesen. Insbesondere die Größe des Bischofswahlausschusses und die Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Bischofswahlsynode haben sich als unpraktikabel erwiesen.

Nach den beiden Bischofswahlsynoden wurde vereinbart, das Bischofswahlgesetz möglichst bald zu ändern. Der Entwurf wird hiermit vorgelegt.

Vorgeschlagen werden mit dem vorliegenden Entwurf der Änderung des Bischofswahlgesetzes im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Der Bischofswahlausschuss wird zahlenmäßig verkleinert (vgl. Artikel 1 Nummer 1a).
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags wird neu gestaltet (vgl. hierzu die Übersicht in der Anlage 1):
 - Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein, die aus neun beziehungsweise zwölf Personen besteht.
 - Die Findungsgruppe legt dem Bischofswahlausschuss den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor.
 - Über den endgültigen Wahlvorschlag entscheidet der Bischofswahlausschuss.
 - Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs werden die Beteiligungsrechte des Propstsprengels im Verfahren gesichert.
3. Die Öffentlichkeit soll nur noch von wenigen bestimmten Beratungen während der Bischofswahlsynode ausgeschlossen sein (vgl. § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 4).

Die Änderung des Bischofswahlgesetzes hat Auswirkungen auf die bisherige Geschäftsordnung des Bischofswahlausschusses. Diese ist aufzuheben; an ihre Stelle soll eine vom Landeskirchenrat zu verabschiedende Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz treten. Der entsprechende Entwurf wird der Landessynode nachrichtlich zur Kenntnis gegeben (Anlage 2).

B) Zu den einzelnen Vorschriften¹

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu a):

Der Bischofswahlausschuss wird zukünftig in allen Fällen vom Landeskirchenrat gebildet. Er wird dadurch erheblich verkleinert. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss wie bisher je ein Vertreter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse an.

¹ Es wird nur auf materiell-rechtliche Änderungen eingegangen; rein redaktionelle Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Zu b):

Der eingefügte Satz wurde aus der bisherigen Geschäftsordnung des Bischofswahlausschusses ins Kirchengesetz übernommen.

Zu Nummer 3:

Die §§ 3 und 4 werden insgesamt neu gefasst. Materiell-rechtlich neu sind die folgende Vorschriften:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 soll die Beteiligungsrechte des Propstsprengels bei der Einbringung von Personalvorschlägen sichern. Die Regelung wurde erforderlich, weil die Vertreter des Propstsprengels dem Bischofswahlausschuss nicht mehr unmittelbar angehören.
2. § 3 Absatz 4: Die Vertraulichkeit der Wahlvorschläge nach § 3 Absatz 4 war in der bisherigen Geschäftsordnung des Bischofswahlausschuss schon angelegt, wird hier aber ausdrücklich für alle Einbringer von Wahlvorschlägen geregelt.
3. Die in § 4 Absatz 2 genannte Verordnung tritt an die Stelle der bisherigen Geschäftsordnung des Bischofswahlausschusses. Sie regelt Geschäftsordnungsfragen für den Bischofswahlausschuss und für die Findungsgruppe sowie das Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags durch die Findungsgruppe.
4. § 4 Absatz 3 beschreibt das Verfahren an der Schnittstelle zwischen Findungsgruppe und Bischofswahlausschuss. Die Ausführungsverordnung (s. Anlage 2) regelt hierzu weitere Einzelheiten.
5. § 4 Absatz 5 gilt nur für das Verfahren bei der Wahl eines Regionalbischofs. Er soll die Beteiligungsrechte des Propstsprengels bei der Auswahl der Kandidaten sichern.
6. § 4 Absatz 6 stellt klar, dass die Hoheit über den endgültigen Wahlvorschlag beim Bischofswahlausschuss bleibt und nicht etwa bei der Findungsgruppe liegt.
7. § 4 Absatz 10 verweist auf die zu erlassende Verordnung (s. Anlage 2), die nicht nur Geschäftsordnungsfragen für den Bischofswahlausschuss, sondern auch solche für die Findungsgruppe regelt.

Zu Nummern 7 und 8:

1. Die Regelung, nach der die Öffentlichkeit für die gesamte Wahlsynode ausgeschlossen ist, wurde in § 6 (der dem bisherigen § 4 entspricht) gestrichen. Die Erfahrungen bei den letzten Bischofswahlen haben gezeigt, dass dem Interesse der Öffentlichkeit in gewissem Umfang Rechnung getragen werden muss.
2. § 7 Absatz 4 beschreibt neu, bei welchen Beratungen der Wahlsynode die Öffentlichkeit in Zukunft ausgeschlossen sein soll und in welchem Umfang.

Zu Nummer 10:

§ 11 Absatz 2 fasst die Beteiligungsrechte des Propstsprengels nochmals übersichtlich zusammen und gibt dem Landeskirchenrat auf, durch Verordnung die Beteiligung des Propstsprengels auch beim Aufstellen des Wahlvorschlags der Findungsgruppe zu sichern.

Die nicht kommentierten Änderungen sind redaktioneller Art.